

Der neue Prüfungsbericht 2018 / 2019

Vorbemerkungen und Hinweise

- Die im PR1MUS-Downloadcenter eingestellten beiden neuen Muster-Prüfungsberichte (IDW PS 450 n.F.) betreffen jeweils Fälle prüfungspflichtiger mittelgroßer Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- Der vom HFA am 15.09.2017 verabschiedete IDW PS 450 n.F. ist mit dem neuen Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe) erstmals für Geschäftsjahre 2018 anzuwenden.
- Die gesetzlichen Grundlagen zum Prüfungsbericht (§ 321 HGB) haben sich nicht geändert.
- Im Aufbau des IDW PS 450 n.F. gibt es von der Gliederung her zwei neue Abschnitte, die jedoch beide nur für PIE-Mandanten relevant sind.
- Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen im neuen Prüfungsbericht:
 - Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (BSV) wird Normalfall. Der BSV kann im Berichtsaufbau vorgezogen werden. (Tz. 12, 26) Gemäß Tz. 14 gilt im Zeitablauf Berichtsstetigkeit!
 - Gemäß Tz. 13 soll sich die Berichterstattung auf das Wesentliche konzentrieren. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Prüfungsberichts sollen über die in § 321 HGB verlangten Pflichtbestandteile hinausgehenden Darstellungen in Anlagen zum Bericht aufgenommen werden.
 - Der Prüfungsbericht muss gemäß Tz. 21 nun (ebenso wie der Bestätigungsvermerk) adressiert werden.
 - Der Berichtsabschnitt "Unregelmäßigkeiten" ist ggf. zu untergliedern in
 - Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und
 - Sonstige Unregelmäßigkeiten.

Hierbei sind festgestellte bedeutsame Schwächen im internen Kontrollsystem jetzt unter den "sonstigen Unregelmäßigkeiten" (**Tz. 50a**) aufzunehmen.

- In Tz. 53 wird ausgeführt, dass im Prüfungsbericht darauf hingewiesen werden sollte, dass die gesetzlichen Vertreter
 - für die Rechnungslegung,
 - für die dazu eingerichteten internen Kontrollen und
 - für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben

die Verantwortung tragen.

- Hinsichtlich des Prüfungsumfangs bestimmt Tz. 56 i.V.m. § 317 IVa HGB, dass sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken hat, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- Bei Erteilung eines Versagungsvermerks oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils erfolgt im Prüfungsbericht keine weitere Erläuterung (Tz. 77).
- Der Prüfungsbericht ist von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen (§ 321 V 1 HGB) und mit dem Berufssiegel zu versehen (§ 48 I 1 WPO).
- Im vorliegenden Musterprüfungsbericht 2018 der Windkraft GmbH wurden alle obenstehende Neuerungen bereits umgesetzt.
- Erläuterungen, Kommentierungen und weitere Formulierungshilfen haben Sie bereits im Musterprüfungsbericht 2017 der Windkraft GmbH erhalten, der bereits alle Neuerungen des IDW PS 450 n.F. berücksichtigt und in einem Materialband zum APW I/2018, Thema 4, Seite 19 ff. abgedruckt war.

Praxishinweis:

Der Prüfungsbericht ist keine "Spielwiese", sondern die Visitenkarte des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung unterliegt der Stetigkeit und sollte mit dem Prüfungsbericht 2018 eingehend überlegt und ggfs. mit dem Mandanten besprochen werden. Hierbei ist hinsichtlich des Berichtsumfangs die Konzentration auf das Wesentliche ebenso zu berücksichtigen wie die mögliche Auslagerung von "Zahlenfriedhöfen" und "Erläuterungen" in freiwillige Anlagen zum Prüfungsbericht.

Viel Spaß bei der Umsetzung!

Stand: Oktober 2018